

Geschäftsverzeichnismrn. 6888, 6895 und 6898
Entscheid Nr. 114/2020 vom 24. September 2020

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 18. September 2017 « zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld », erhoben von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und vom Institut der Buchprüfer und Steuerberater und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 28. März 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. März 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und vertreten durch RA F. Krenc, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 49 des Gesetzes vom 18. September 2017 « zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Oktober 2017).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 4. April 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. April 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und vertreten durch RA M. E. Storme, in Gent zugelassen, Klage auf Nichtigklärung der Artikel 47 § 1 Nr. 2 zweiter Satz, 49 Absatz 2 und 52 Absatz 1 desselben Gesetzes.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 3. April 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. April 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung von Artikel 5 desselben Gesetzes: das Institut der Buchprüfer und Steuerberater, Benoît Vanderstichelen und Bart Van Coile, unterstützt und vertreten durch RA F. Judo und RA M. Vanderstraeten, in Brüssel zugelassen.

Diese unter den Nummern 6888, 6895 und 6898 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der IVoG « Rat der europäischen Anwaltschaften », unterstützt und vertreten durch RA P. Wouters, beim Kassationshof zugelassen,

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA P. Peeters und RÄin L. Champoeva, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 4. März 2020 hat der Gerichtshof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 24. März 2020 anberaumt.

Durch Anordnung vom 18. März 2020 hat der Gerichtshof eine Richtlinie (« Richtlinie über besondere Verfahrensmaßnahmen des Verfassungsgerichtshofes im Rahmen der Coronaviruskrise ») angenommen, deren Artikel 1 vorsieht, dass bis auf weiteres keine Sitzungen anberaumt werden und dass die Rechtssachen, in denen bereits ein Sitzungstermin auf den 24. März 2020 festgelegt worden war (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 6888, 6895 und 6898), auf unbestimmte Zeit vertagt werden.

Durch Anordnung vom 31. März 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter M. Pâques und Y. Kherbache beschlossen,

- dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind,

- die Parteien aufzufordern, in einem spätestens am 24. April 2020 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, den sie innerhalb derselben Frist austauschen, sich zu den folgenden Punkten zu äußern:

« a) Zusammenhang der aufgrund der Artikel 52 und 53 des Gesetzes vom 18. September 2017 den Rechtsanwälten auferlegten Verpflichtungen.

Obliegt die Kontrolle über die Erfüllung der Bedingungen im Sinne von Artikel 53 nur dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer aufgrund von Artikel 52 Absatz 2 und/oder dem Rechtsanwalt aufgrund von Artikel 53 (gegebenenfalls bevor dieser Informationen an den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer aufgrund von Artikel 52 Absatz 1 weiterleitet)?

b) Alle relevanten Informationen in Bezug auf die Anwendung des angefochtenen Gesetzes auf die Rechtsanwälte seit dessen Inkrafttreten »,

- die Parteien in die Lage zu versetzen, einen Ergänzungsschriftsatz in Beantwortung der eingereichten Ergänzungsschriftsätze spätestens am 11. Mai 2020 einzureichen und innerhalb derselben Frist auszutauschen,

- dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat,

- dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 13. Mai 2020 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden,

- dass die in der vorerwähnten Richtlinie des Gerichtshofes vom 18. März 2020 genannte Aussetzung der Fristen nicht für die in dieser Anordnung festgelegten Fristen gilt,

- dass diese Anordnung die vorerwähnte Anordnung zur Verhandlungsreifeerklärung vom 4. März 2020 aufhebt und ersetzt.

Ergänzungsschriftsätze und Erwidierungsergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 6888,

- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 6895,

- dem Ministerrat.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen am 13. Mai 2020 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf das angefochtene Gesetz*

B.1. Das Gesetz vom 18. September 2017 « zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld » (nachstehend: Gesetz vom 18. September 2017) aktualisiert die präventiven Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach den Entwicklungen auf europäischer und internationaler Ebene auf diesem Gebiet (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2566/001, S. 5).

Das Gesetz vom 18. September 2017 bezweckt die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 « zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission » (auch bezeichnet als « vierte Geldwäsche-Richtlinie », nachstehend: Richtlinie (EU) 2015/849) und der im Februar 2012 überarbeiteten internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF) « zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung » in belgisches Recht (ebenda, SS. 5-24). Durch das Gesetz wird das Gesetz vom 11. Januar 1993 « zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung » (nachstehend: Gesetz vom 11. Januar 1993) aufgehoben und ersetzt.

Das Gesetz vom 18. September 2017 ergänzt den repressiven Ansatz gegen die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung um präventive Maßnahmen (ebenda, SS. 24-25), die mit verwaltungsrechtlichen Sanktionen (Artikel 132 bis 135) und strafrechtlichen Sanktionen (Artikel 136 bis 138) belegt werden können.

Die den Verpflichteten in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auferlegten Pflichten sind in den Artikeln 8 bis 65 des Gesetzes vom 18. September 2017 aufgeführt, die Buch II des Gesetzes bilden:

« La structure du projet de loi diffère, tant de celle de la loi du 1 janvier 1993, que de celle de la Directive 849/2015, notamment en ce que le choix est ici proposé de rassembler dans un livre spécifique de la loi (le Livre II) l'ensemble des obligations qu'elle impose aux entités assujetties. L'objectif ainsi poursuivi consiste à promouvoir une compréhension plus exhaustive de ces obligations par les entités assujetties qui devront s'y conformer. La nouvelle structure proposée permet en outre de mieux faire apparaître l'articulation des différentes obligations entre elles, ainsi que la logique intrinsèque de cette articulation et du mécanisme global de prévention du BC/FT, dont chacune de ces obligations constitue une composante.

Cette nouvelle structure s'écarte également de celles de la loi du 11 janvier 1993 et de la Directive 849/2015 dans la mesure où elle formule en premier lieu les obligations en matière d'organisation et de contrôle interne avant d'énumérer ensuite les obligations opérationnelles auxquelles les entités assujetties doivent se conformer. Le choix ici proposé vise à indiquer plus clairement l'importance primordiale pour les entités assujetties de satisfaire à leurs obligations d'organisation et de contrôle interne (Titre 1er), en se fondant sur leur évaluation globale des risques (Titre 2), dans le but de pouvoir satisfaire à leurs obligations opérationnelles en matière de vigilance à l'égard de la clientèle et des opérations (Titre 3), lesquelles sont un prérequis pour leur permettre de remplir leurs obligations de déclaration des opérations suspectes (Titre 4). L'ensemble de ce mécanisme requiert en outre qu'il soit satisfait aux obligations en matière de conservation et de protection des données et documents (Titre 5) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2566/001, S. 61).

Das Gesetz vom 18. September 2017 ist am 16. Oktober 2017 in Kraft getreten.

#### *In Bezug auf die Prüfung der Klagegründe*

B.2. Der Gerichtshof prüft zunächst die Beschwerdegründe, die die Anwendung des angefochtenen Gesetzes auf Rechtsanwälte betreffen (Rechtssachen Nrn. 6888 und 6895). Sodann prüft er den Beschwerdegrund, der die Anwendung des angefochtenen Gesetzes auf externe Buchprüfer und externe Steuerberater betrifft (Rechtssache Nr. 6898).

*In Bezug auf die Anwendung des angefochtenen Gesetzes auf Rechtsanwälte (Rechtssachen Nrn. 6888 und 6895)*

*Was den Gegenstand der Kritik betrifft*

B.3. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6888 ist der Auffassung, dass Artikel 49 des angefochtenen Gesetzes gegen das Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts als wesentlicher Bestandteil des Rechts auf Achtung des Privatlebens und des Rechts auf ein faires Verfahren verstößt. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6895 äußert den gleichen Beschwerdegrund erstens gegen Artikel 47 § 1 Nr. 2 zweiter Satz des angefochtenen Gesetzes, zweitens gegen Artikel 49 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes in Verbindung mit dessen Artikel 52 Absatz 1 und drittens gegen Artikel 52 Absatz 2 zweiter Satz des angefochtenen Gesetzes.

*Was die angefochtenen Bestimmungen und die mit ihnen verbundenen Bestimmungen betrifft*

B.4.1. Artikel 5 § 1 Nr. 28 des angefochtenen Gesetzes bestimmt:

« Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind auf folgende Verpflichtete bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit anwendbar:

[...]

28. Rechtsanwälte:

a) wenn sie für ihren Klienten an der Planung oder Durchführung von Transaktionen mitwirken, die Folgendes betreffen:

- i) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
- ii) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten ihres Klienten,
- iii) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
- iv) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,

v) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften oder Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen,

b) oder wenn sie im Namen und auf Rechnung ihres Klienten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen ».

#### B.4.2. Artikel 9 desselben Gesetzes bestimmt:

« § 1. Verpflichtete, die juristische Personen sind, bestimmen unter den Mitgliedern ihres gesetzlichen Verwaltungsorgans oder gegebenenfalls ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung die Person, die auf höchster Ebene dafür verantwortlich ist, für die Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse und -verordnungen und gegebenenfalls der in Anwendung dieser Bestimmungen gefassten Verwaltungsbeschlüsse, der europäischen Verordnung über Geldtransfers und der in Artikel 8 § 1 Nr. 3 erwähnten restriktiven Maßnahmen zu sorgen.

Ist der Verpflichtete eine natürliche Person, werden die in Absatz 1 erwähnten Funktionen von dieser Person ausgeübt.

§ 2. Unbeschadet des Paragraphen 3 bestimmen die Verpflichteten darüber hinaus in ihrer Mitte eine oder mehrere Personen, die damit beauftragt sind, für die Umsetzung der in Artikel 8 erwähnten Strategien, Verfahren und Maßnahmen der internen Kontrolle, die Analyse untypischer Transaktionen und die Erstellung diesbezüglicher schriftlicher Berichte gemäß den Artikeln 45 und 46, damit gegebenenfalls die aufgrund von Artikel 47 erforderlichen Folgemaßnahmen ergriffen werden, und die Mitteilung der in Artikel 54 erwähnten Informationen zu sorgen. Diese Personen sorgen außerdem für die Sensibilisierung und Schulung des Personals und gegebenenfalls der Agenten und Vertreter gemäß Artikel 11.

Ist der Verpflichtete eine juristische Person, wird/werden die in Absatz 1 erwähnte(n) Person(en) von ihrem gesetzlichen Verwaltungsorgan oder ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung bestimmt.

[...]

§ 3. Die in § 2 erwähnten Funktionen können von der in § 1 erwähnten Person ausgeübt werden, wenn dies zwecks Berücksichtigung der Art und Größe des Verpflichteten, insbesondere hinsichtlich seiner Rechtsform, seiner Führungsstruktur oder seines Personalbestands, gerechtfertigt ist.

[...] ».

#### B.4.3. Artikel 47 desselben Gesetzes bestimmt:

« § 1. Verpflichtete erstatten Meldung beim BVFI, wenn sie wissen oder den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme haben:

1. dass Gelder unabhängig vom betreffenden Betrag mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen,

2. dass Transaktionen oder versuchte Transaktionen mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen. Diese Meldepflicht findet auch Anwendung, wenn der Kunde beschließt, die angestrebte Transaktion nicht durchzuführen,

3. in anderen als den in den Nummern 1 und 2 erwähnten Fällen: dass Tatsachen, die ihnen bekannt sind, mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen.

Die Pflicht, in Anwendung der Nummern 1 bis 3 Meldung beim BVFI zu erstatten, beinhaltet nicht, dass der Verpflichtete die der Geldwäsche zugrunde liegende kriminelle Tätigkeit ermitteln muss.

§ 2. Verpflichtete melden dem BVFI ebenfalls in § 1 erwähnte verdächtige Gelder, Transaktionen oder versuchte Transaktionen und Tatsachen, von denen sie im Rahmen der Tätigkeiten Kenntnis erlangen, die sie in einem anderen Mitgliedstaat ausüben, ohne dort ein Tochterunternehmen oder eine Zweigniederlassung zu haben oder über eine andere Niederlassungsform zu verfügen durch Agenten oder Vertreter, die sie dort vertreten.

§ 3. Verpflichtete melden dem BVFI Gelder, Transaktionen und Tatsachen, die der König auf Stellungnahme des BVFI durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt.

§ 4. Verpflichtete erstatten dem BVFI in Anwendung der Paragraphen 1 bis 3 in den in Artikel 51 erwähnten Fristen Meldung ».

B.4.4. Artikel 48 desselben Gesetzes bestimmt:

« Verpflichtete leisten Aufforderungen zur Übermittlung zusätzlicher Auskünfte, die das BVFI in Anwendung von Artikel 81 an sie richtet, in den von ihm bestimmten Fristen Folge ».

B.4.5. Artikel 49 desselben Gesetzes bestimmt:

« Im Prinzip werden alle in den Artikeln 47 und 48 erwähnten Informationen oder Auskünfte dem BVFI von der oder den aufgrund von Artikel 9 § 2 bestimmten Person(en) gemeldet.

Leitendes Personal, Personalmitglieder, Agenten oder Vertreter eines in Artikel 5 § 1 Nr. 1 bis 22 und 29 bis 33 erwähnten Verpflichteten und Personalmitglieder oder Vertreter eines in Artikel 5 § 1 Nr. 23 bis 28 erwähnten Verpflichteten, die selbst die Eigenschaft eines Verpflichteten haben, melden dem BVFI die betreffenden Informationen oder Auskünfte jedoch persönlich, wenn das in Absatz 1 erwähnte Verfahren nicht angewandt werden kann ».

B.4.6.1. Artikel 52 in der vor seiner Abänderung durch Artikel 112 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 « zur Festlegung verschiedener finanzieller Bestimmungen » anwendbaren Fassung bestimmte:



« In Abweichung von Artikel 47 müssen Rechtsanwälte, die bei der Ausübung der in Artikel 5 § 1 Nr. 28 erwähnten Tätigkeiten mit Geldern, durchzuführenden Transaktionen oder Tatsachen erwähnt in demselben Artikel 47 konfrontiert werden, den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, der sie angehören, umgehend darüber unterrichten.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer überprüft, ob die in den Artikeln 5 § 1 Nr. 28 und 53 erwähnten Bedingungen eingehalten sind. Gegebenenfalls leitet er die Informationen gemäß den Artikeln 50 und 51 und ungefiltert an das BVFI weiter ».

B.4.6.2. Artikel 52 des angefochtenen Gesetzes, abgeändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 30. Juli 2018, bestimmt:

« In Abweichung von den Artikeln 47 und 49 müssen Rechtsanwälte, die bei der Ausübung der in Artikel 5 § 1 Nr. 28 erwähnten Tätigkeiten mit Geldern, durchzuführenden Transaktionen oder Tatsachen erwähnt in demselben Artikel 47 konfrontiert werden, den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, der sie angehören, umgehend darüber unterrichten.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer überprüft, ob die in den Artikeln 5 § 1 Nr. 28 und 53 erwähnten Bedingungen eingehalten sind. Gegebenenfalls leitet er die Informationen gemäß den Artikeln 50 und 51 und ungefiltert an das BVFI weiter ».

Diese Bestimmung ist am 20. August 2018 in Kraft getreten (Artikel 134 des Gesetzes vom 30. Juli 2018).

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 30. Juli 2018 wurde der Verweis in dem neuen Artikel 52 des Gesetzes vom 18. September 2017 auf dessen Artikel 49 mit der Absicht begründet, jede Verwirrung bezüglich der obligatorischen Aufgabe des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer als Filter zu vermeiden:

« Cet article apporte une correction matérielle à l'article 52 de la loi du 18 septembre 2017 relative à la prévention du blanchiment de capitaux et du financement du terrorisme et à la limitation de l'utilisation des espèces, en ajoutant une référence à l'article 49. De cette manière, le rôle obligatoire de filtre du bâtonnier est mentionné explicitement à l'article 52 de la loi précitée, pour éviter ainsi toute confusion et des problèmes d'interprétation » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3172/001, SS. 125-126).

B.4.6.3. Es ist Aufgabe des Gerichtshofes, über die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 52 des angefochtenen Gesetzes in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 30. Juli 2018 geltenden Fassung, der rechtliche Folgen ab seinem Inkrafttreten am 16. Oktober 2017 bis zum 20. August 2018 gehabt hat, zu befinden.

#### B.4.7. Artikel 53 des angefochtenen Gesetzes bestimmt:

« In Abweichung von den Artikeln 47, 48 und 54 teilen in Artikel 5 § 1 Nr. 23 bis 28 erwähnte Verpflichtete die in diesen Artikeln erwähnten Informationen und Auskünfte nicht mit, wenn sie diese Informationen und Auskünfte von einem Klienten erhalten oder in Bezug auf diesen erlangen, wenn sie für ihn die Rechtslage beurteilen oder ihn in oder im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren verteidigen oder vertreten, wozu auch eine Beratung über das Betreiben oder Vermeiden solcher Verfahren zählt, wobei unerheblich ist, ob diese Informationen oder Auskünfte vor, bei oder nach einem solchen Verfahren empfangen oder erlangt werden, es sei denn, die betreffenden Verpflichteten waren selbst an Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beteiligt, die Rechtsberatung wurde zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erteilt oder sie wussten, dass der Klient die Rechtsberatung für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch nahm ».

B.5.1. Artikel 5 § 1 Nr. 28 des angefochtenen Gesetzes sieht vor, dass die Pflichten des angefochtenen Gesetzes auf Rechtsanwälte anwendbar sind, wenn sie in einer Reihe von abschließend aufgezählten Angelegenheiten tätig werden.

B.5.2. Artikel 47 des angefochtenen Gesetzes betrifft die Pflicht der Verpflichteten, dem Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen (nachstehend: BVFI) eine Verdachtsmeldung zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu übermitteln, auf deren Grundlage gegebenenfalls eine Strafverfolgung eingeleitet werden kann (Artikel 82 desselben Gesetzes). Artikel 47 § 1 sieht vor, dass die Verpflichteten Meldung beim BVFI erstatten von « Geldern », « Transaktionen oder versuchten Transaktionen » und « Tatsachen », von denen sie wissen oder den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass sie mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen. In Artikel 47 § 1 Nr. 2, der sich auf die zu meldenden « Transaktionen oder versuchten Transaktionen » bezieht, ist im zweiten Satz präzisiert, dass « diese Meldepflicht [...] auch Anwendung [findet], wenn der Kunde beschließt, die angestrebte Transaktion nicht durchzuführen ».

Artikel 47 wird in B.13 bis B.18 geprüft.

B.5.3. Artikel 48 betrifft die Pflicht der Verpflichteten, Aufforderungen zur Übermittlung zusätzlicher Auskünfte des BVFI zu beantworten.

B.5.4. In Artikel 49 werden die Personen bei den Verpflichteten bestimmt, die befugt sind, dem BVFI die in den Artikeln 47 und 48 erwähnten Informationen zu übermitteln.

Artikel 49 wird in B.19 bis B.25 geprüft.

B.5.5. Artikel 52 des angefochtenen Gesetzes in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 30. Juli 2018 geltenden Fassung sah vor, dass in Abweichung von Artikel 47 Rechtsanwälte, die bei der Ausübung der in Artikel 5 § 1 Nr. 28 erwähnten Tätigkeiten mit den in Artikel 47 erwähnten Geldern, Transaktionen oder Tatsachen konfrontiert wurden, den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer umgehend darüber unterrichten mussten, wobei es diesem oblag, diese Informationen « ungefiltert » an das BVFI weiterzuleiten, wenn die in den Artikeln 5 § 1 Nr. 28 und 53 erwähnten gesetzlichen Bedingungen der Anwendung eingehalten waren.

Artikel 52 wird in B.26 bis B.31 geprüft.

B.5.6. Artikel 53 schließt abgesehen von drei Ausnahmen die Informationen und Auskünfte von der Pflicht zur Verdachtsmeldung und von der Pflicht, Aufforderungen zur Übermittlung zusätzlicher Auskünfte des BVFI zu beantworten, aus, die unter das Berufsgeheimnis von Revisoren, Buchprüfern, Buchhaltern, Notaren, Gerichtsvollziehern und Rechtsanwälten fallen. Nach dieser Bestimmung teilen Rechtsanwälte die in Artikel 47, 48 und 54 erwähnten Informationen und Auskünfte nicht mit, wenn sie diese in einer der folgenden zwei Situationen erhalten oder in Bezug auf diese erlangt haben: einerseits, wenn sie für den Klienten die Rechtslage beurteilen, und andererseits, wenn sie diesen Klienten in oder im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren verteidigen oder vertreten, « wozu auch eine Beratung über das Betreiben oder Vermeiden solcher Verfahren zählt, wobei unerheblich ist, ob diese Informationen oder Auskünfte vor, bei oder nach einem solchen Verfahren empfangen oder erlangt werden ».

In Anwendung von Artikel 53 *in fine* ist diese Regel jedoch nicht anwendbar, wenn die Rechtsanwälte « selbst an Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beteiligt [waren], die Rechtsberatung [...] zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erteilt [wurde] oder sie wussten, dass der Klient die Rechtsberatung für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch nahm ». Folglich unterliegt der Rechtsanwalt in diesen

drei Situationen weiterhin der in Artikel 47 erwähnten Pflicht zur Verdachtsmeldung und der in Artikel 48 erwähnten Pflicht, Aufforderungen zur Übermittlung zusätzlicher Auskünfte des BVFI zu beantworten, auch wenn er von den betroffenen Informationen und Auskünften im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeit der Beurteilung der Rechtslage für den Klienten oder der Verteidigung oder Vertretung dieses Klienten vor Gericht Kenntnis erlangt hat.

B.6.1. Mit Artikel 5 § 1 Nr. 28, Artikel 9, Artikel 47, Artikel 49, Artikel 52 und Artikel 53 des angefochtenen Gesetzes werden jeweils Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe a, Artikel 33 Absätze 1 Buchstabe a und 2, Artikel 33 Absatz 2, Artikel 34 Absatz 1 und Artikel 34 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2566/001, SS. 40, 157, 163, 166, 168 und 169), die bestimmen:

« Artikel 2. (1) Diese Richtlinie gilt für die folgenden Verpflichteten

[...]

3. die folgenden natürlichen oder juristischen Personen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit:

[...]

b) Notare und andere selbständige Angehörige von rechtsberatenden Berufen, wenn sie im Namen und auf Rechnung ihres Klienten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen oder für ihren Klienten an der Planung oder Durchführung von Transaktionen mitwirken, die Folgendes betreffen:

i) den Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,

ii) die Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten ihres Klienten,

iii) die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,

iv) die Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,

v) die Gründung, den Betrieb oder die Verwaltung von Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen,

[...] ».

« Artikel 8.

[...]

(4) Die in Absatz 3 genannten Strategien, Kontrollen und Verfahren umfassen

a) die Ausarbeitung interner Grundsätze, Kontrollen und Verfahren, unter anderem in Bezug auf eine vorbildliche Risikomanagementpraxis, Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, Verdachtsmeldungen, Aufbewahrung von Unterlagen, interne Kontrolle, Einhaltung der einschlägigen Vorschriften einschließlich der Benennung eines für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zuständigen Beauftragten auf Leitungsebene, wenn dies angesichts des Umfangs und der Art der Geschäftstätigkeit angemessen ist und Mitarbeiterüberprüfung;

[...] ».

« Artikel 33.

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben den Verpflichteten und gegebenenfalls deren leitendem Personal und deren Angestellten vor, in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, indem sie umgehend

a) die zentrale Meldestelle von sich aus unter anderem mittels einer Meldung umgehend informieren, wenn der Verpflichtete Kenntnis davon erhält oder den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass Gelder unabhängig vom betreffenden Betrag aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, und etwaigen Aufforderungen der zentralen Meldestelle zur Übermittlung zusätzlicher Auskünfte umgehend Folge leisten, und

b) der zentralen Meldestelle auf Verlangen unmittelbar oder mittelbar alle erforderlichen Auskünfte gemäß den im geltenden Recht festgelegten Verfahren zur Verfügung stellen.

Alle verdächtigen Transaktionen einschließlich versuchter Transaktionen müssen gemeldet werden.

(2) Die Person, die gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe a benannt wurde, leitet die in Absatz 1 genannten Informationen an die zentrale Meldestelle desjenigen Mitgliedstaats weiter, in dessen Hoheitsgebiet der Verpflichtete, der diese Informationen übermittelt, niedergelassen ist ».

« Artikel 34.

(1) Abweichend von Artikel 33 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten im Falle der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben *a*, *b* und *d* genannten Verpflichteten eine geeignete Selbstverwaltungseinrichtung der betreffenden Berufsgruppe als Stelle benennen, die die in Artikel 33 Absatz 1 genannten Informationen entgegennimmt.

Unbeschadet des Absatzes 2 leitet die benannte Selbstverwaltungseinrichtung die Informationen in den in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Fällen umgehend und ungefiltert an die zentrale Meldestelle weiter.

(2) Bei Notaren, anderen selbständigen Angehörigen von rechtsberatenden Berufen, Abschlussprüfern, externen Buchprüfern und Steuerberatern sehen die Mitgliedstaaten von einer Anwendung der Verpflichtungen nach Artikel 33 Absatz 1 nur ab, soweit eine solche Ausnahme für Informationen gilt, die sie von einem Klienten erhalten oder in Bezug auf diesen erlangen, wenn sie für ihn die Rechtslage beurteilen oder ihn in oder im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren verteidigen oder vertreten, wozu auch eine Beratung über das Betreiben oder Vermeiden solcher Verfahren zählt, wobei unerheblich ist, ob diese Informationen vor, bei oder nach einem solchen Verfahren empfangen oder erlangt werden ».

Der Wortlaut von Artikel 53 *in fine* des angefochtenen Gesetzes ist aus den Erwägungsgründen 9 *in fine* und 10 der Richtlinie (EU) 2015/849 übernommen, die bestimmen:

« (9) Angehörige von rechtsberatenden Berufen im Sinne der von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Definition sollten dieser Richtlinie unterliegen, wenn sie sich - einschließlich durch Steuerberatung - an Finanz- oder Unternehmenstransaktionen beteiligen, bei denen die Gefahr, dass ihre Dienste für das Waschen von Erträgen aus kriminellen Tätigkeiten oder für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden, am größten ist. Es sollten jedoch Ausnahmen von der Pflicht zur Meldung von Informationen vorgesehen werden, die vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für einen Klienten erlangt wurden. Die Rechtsberatung sollte deshalb auch weiterhin der Geheimhaltungspflicht unterliegen, es sei denn, der Angehörige eines rechtsberatenden Berufs ist an Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beteiligt, die Rechtsberatung wird zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erteilt oder der Angehörige eines rechtsberatenden Berufs weiß, dass der Klient die Rechtsberatung für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt.

(10) Unmittelbar vergleichbare Dienstleistungen sollten auf gleiche Weise behandelt werden, wenn sie von Angehörigen der von dieser Richtlinie erfassten Berufe erbracht werden. Zur Wahrung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden 'Charta') verankerten Rechte sollten die Informationen, die Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater, die in einigen Mitgliedstaaten dazu befugt sind, ihre Klienten in einem Gerichtsverfahren zu verteidigen oder zu vertreten oder die Rechtslage für ihre Klienten zu beurteilen, in Ausübung dieser Tätigkeiten erlangen, nicht Gegenstand der in dieser Richtlinie festgelegten Meldepflichten sein ».

B.6.2. Die Erwägungsgründe Nrn. 27, 39 und 40 der Richtlinie 2002/98/EG lauten:

« (27) Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollte den Charakteristika und Erfordernissen der von ihr erfassten kleineren Verpflichteten Rechnung getragen und sichergestellt werden, dass sie ihren speziellen Bedürfnissen und der Art ihrer Geschäftstätigkeit entsprechend behandelt werden.

[...]

(39) Für bestimmte Verpflichtete sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, eine geeignete Selbstverwaltungseinrichtung als Stelle zu benennen, die statt der zentralen Meldestelle als Erste zu unterrichten ist. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bietet ein System, bei dem als Erste eine Selbstverwaltungseinrichtung zu unterrichten ist, eine wichtige Garantie dafür, dass der Schutz der Grundrechte bei den für Rechtsanwälte geltenden Meldepflichten gewahrt bleibt. Die Mitgliedstaaten sollten Mittel und Wege vorsehen, die die Wahrung des Berufsgeheimnisses, der Vertraulichkeit und der Privatsphäre ermöglichen.

(40) Beschließt ein Mitgliedstaat, eine solche Selbstverwaltungseinrichtung zu benennen, so kann er zulassen oder vorschreiben, dass die Einrichtung keine Informationen an die zentrale Meldestelle weitergibt, die sie von Personen erhalten hat, die von ihr vertreten werden, soweit die Informationen von einem Klienten der Einrichtung erhalten oder in Bezug auf diesen erlangt wurde, wenn sie für ihn die Rechtslage beurteilen oder ihn in oder im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren verteidigen oder vertreten, wozu auch eine Beratung über das Betreiben oder Vermeiden solcher Verfahren zählt, wobei unerheblich ist, ob diese Informationen vor, bei oder nach einem solchen Verfahren empfangen oder erlangt werden ».

#### *Was die Bezugsnormen betrifft*

B.7. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6888 ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 7 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, abgeleitet.

Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6895 ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 7 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, abgeleitet. Unter Berücksichtigung der in der Klageschrift dargelegten Beschwerdegründe ist die Bezugnahme auf Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention als Bezugnahme auf Artikel 8 dieser Konvention zu verstehen.

B.8.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.8.2. Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantieren das Recht auf Achtung des Privatlebens. Die beiden Bestimmungen bilden eine untrennbare Einheit.

B.8.3. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention schützt das Recht auf ein faires Verfahren.

B.8.4. Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen bestimmt:

« Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation ».

Artikel 47 derselben Charta bestimmt:

« Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten ».

Die Vereinbarkeit von gesetzeskräftigen Bestimmungen mit den Artikeln 7 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit den Artikeln 10, 11 und 22 der Verfassung und mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention kann vom Gerichtshof lediglich geprüft werden, sofern diese Bestimmungen das Recht der Union umsetzen. Insoweit mit den angefochtenen Bestimmungen die vorerwähnten Artikel 33, Absätze 1 Buchstabe a und 2, Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 34 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt werden, gehören sie zum Anwendungsbereich des Rechts der Union.

Das Recht auf Achtung des Privatlebens, so wie es in Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet ist, und das Recht auf eine wirksame Beschwerde, das



in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert ist, müssen nach deren Artikel 52 Absatz 3 unter Bezugnahme auf die Bedeutung und Tragweite, die ihnen in der Europäischen Menschenrechtskonvention verliehen wird, definiert werden.

Aus der Erläuterung zu Artikel 7 der Charta geht hervor, dass dieser Artikel auf Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention basiert. Aus der Erläuterung zu Artikel 47 der Charta geht hervor, dass der zweite Absatz dieses Artikels Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht, außer dass im Recht der Union das Recht auf Zugang zu einem Gericht nicht nur für Streitigkeiten in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder strafrechtliche Anklagen gilt.

B.9.1. Das Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts ist ein wesentlicher Bestandteil des Rechts auf Achtung des Privatlebens und des Rechts auf ein faires Verfahren.

Die Geheimhaltungspflicht des Rechtsanwalts bezweckt nämlich hauptsächlich, das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens derjenigen, die jemanden ins Vertrauen ziehen, bisweilen in sehr persönlichen Dingen, zu schützen. Die Wirksamkeit der Rechte der Verteidigung eines jeden Rechtsuchenden setzt übrigens notwendigerweise voraus, dass ein Vertrauensverhältnis zwischen dieser Person und dem Rechtsanwalt, der sie berät und verteidigt, zustande kommen kann. Dieses notwendige Vertrauensverhältnis kann nur zustande kommen und bestehen bleiben, wenn der Rechtsuchende die Gewähr hat, dass die Dinge, die er seinem Rechtsanwalt anvertraut, durch diesen nicht an die Öffentlichkeit gebracht werden. Daraus ergibt sich, dass die den Rechtsanwälten auferlegte Regel des Berufsgeheimnisses ein fundamentales Element der Rechte der Verteidigung ist.

Wie der Kassationshof bemerkt, « beruht das Berufsgeheimnis, dem die Mitglieder der Rechtsanwaltschaft unterliegen, auf der Notwendigkeit, denjenigen, die sich ihnen anvertrauen, absolute Sicherheit zu bieten » (Kass., 13. Juli 2010, *Pas.*, 2010, Nr. 480; siehe auch Kass., 9. Juni 2004, *Pas.*, 2004, Nr. 313).

Auch wenn es « nicht unantastbar » ist, stellt das Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts « eines der Grundprinzipien, auf denen die Organisation des Gerichtswesens in einer demokratischen Gesellschaft beruht » dar (EuGHMR, 6. Dezember 2012, *Michaud gegen Frankreich*, § 123).

B.9.2. Dies gilt umso mehr in Strafsachen, in denen das Recht, sich nicht selbst zu belasten, indirekt, aber notwendigerweise von dem Vertrauensverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten und von der Vertraulichkeit ihres Austauschs abhängt (ebenda, § 118).

B.10. Verstöße gegen die Pflichten, die den Rechtsanwälten durch Buch II des Gesetzes vom 18. September 2017 auferlegt werden, werden mit einer administrativen Geldbuße bestraft. Diese Geldbuße, die bis zu 1.250.000 EUR betragen kann (Artikel 132 § 2 Absatz 2) hat eine vorwiegend repressive Beschaffenheit, sodass die Festlegung dieser Verstöße dem allgemeinen Grundsatz der Vorhersehbarkeit der Unterstrafestellungen genügen muss. Zudem werden Rechtsanwälte mit einer strafrechtlichen Geldbuße von 150 bis 5.000 EUR im Fall der Behinderung von Inspektionen und Überprüfungen des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, der Weigerung, Auskünfte zu erteilen, oder der Erteilung von wissentlich fehlerhaften oder unvollständigen Auskünften belegt (Artikel 136 Nr. 3).

B.11. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Umstandes zu beurteilen ist, dass das Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts ein allgemeiner Grundsatz ist, der mit der Einhaltung der Grundrechte zusammenhängt, dass aus diesem Grund und in Anwendung des Grundsatzes der Vorhersehbarkeit der Strafbarkeit die von diesem Geheimnis abweichenden Regeln nur strikt ausgelegt werden können und dass die Weise, auf die der Anwaltsberuf in der innerstaatlichen Rechtsordnung organisiert ist, berücksichtigt werden muss. Somit ist nur von der Regel des Berufsgeheimnisses abzuweichen, wenn dies durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses zu rechtfertigen ist und wenn die Aufhebung des Geheimnisses strikt im Verhältnis zu diesem Ziel steht.

B.12. In seinem Entscheid Nr. 10/2008 vom 23. Januar 2008 hat sich der Gerichtshof zur Verfassungsmäßigkeit der Artikel 2ter und 14bis § 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1993, wie sie durch das Gesetz vom 12. Januar 2004 « zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und des Gesetzes vom 6. April 1995 über den Status von Investmentgesellschaften und deren Kontrolle, die Vermittler und Anlageberater » eingefügt wurden, die sich auf die Pflicht der Rechtsanwälte beziehen, den

Behörden im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche Informationen weiterzuleiten, geäußert.

Mit diesem Entscheid hat der Gerichtshof entschieden, dass aufgrund der vorerwähnten Bestimmungen die Informationen, von denen der Rechtsanwalt einerseits im Rahmen seiner Verteidigungs- und Vertretungstätigkeit und andererseits bei der Beurteilung der Rechtslage für den Klienten Kenntnis erlangt hat, durch das Berufsgeheimnis gedeckt sind (B.9.2 und B.9.3).

Außerdem hat der Gerichtshof präzisiert, dass die Wendung « Beurteilung der Rechtslage » für den Klienten den Begriff der Rechtsberatung umfasst (B.9.4). Er hat geurteilt, dass die Tätigkeit als Rechtsberater dazu dient, « den Klienten über den Stand der auf seine persönliche Lage oder auf die von ihm beabsichtigte Transaktion anwendbaren Gesetzgebung zu informieren oder ihn über die Weise der Durchführung dieser Transaktion im gesetzlichen Rahmen zu beraten » und dass diese « es also dem Klienten ermöglichen [soll], ein Gerichtsverfahren bezüglich dieser Transaktion zu vermeiden » (B.9.5).

Der Gerichtshof hat die Nichtigkeitsklagen zurückgewiesen, vorbehaltlich dessen, dass Artikel 2ter dahin ausgelegt wird,

« - dass die Informationen, von denen der Rechtsanwalt während der Ausübung der wesentlichen Tätigkeiten seines Berufes Kenntnis erlangt, einschließlich der in diesem Artikel 2ter aufgeführten Angelegenheiten, und zwar Verteidigung oder Vertretung des Klienten vor Gericht und Erteilung von Rechtsberatung auch außerhalb jeglichen Gerichtsverfahrens, weiterhin dem Berufsgeheimnis unterliegen und den Behörden somit nicht zur Kenntnis gebracht werden dürfen, und

- dass nur dann, wenn der Rechtsanwalt in einer der im vorerwähnten Artikel 2ter aufgeführten Angelegenheiten eine Tätigkeit ausübt, die über seinen spezifischen Auftrag der Verteidigung und Vertretung vor Gericht und der Erteilung von Rechtsberatung hinausgeht, er der Verpflichtung unterworfen werden kann, die Informationen, über die er Kenntnis erlangt hat, den Behörden mitzuteilen ».

*In Bezug auf die Pflicht zur Verdachtsmeldung, wenn der Klient auf eine verdächtige Transaktion nach der Beratung durch seinen Rechtsanwalt verzichtet (erster Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6895)*

B.13. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6895 ist der Auffassung, dass Artikel 47 § 1 Nr. 2 zweiter Satz des angefochtenen Gesetzes das Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts und somit die in B.7 erwähnten Referenznormen in der Auslegung, wonach der Rechtsanwalt der Pflicht zur Verdachtsmeldung auch dann unterliegt, wenn der Klient nach der Beratung auf die verdächtige Transaktion verzichtet, verletzt.

B.14.1. Bei den Vorarbeiten wurde erläutert, dass Artikel 47 des angefochtenen Gesetzes « die gegenwärtig in den Artikeln 23 bis 26 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 vorgesehenen Pflichten zur Verdachtsmeldung ohne inhaltliche Änderung übernimmt und konsolidiert [...] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2566/001, S. 157).

B.14.2. In Bezug auf die Anwendung des angefochtenen Gesetzes auf Rechtsanwälte heißt es in der Begründung, dass diese « weiterhin ohne Änderung den gesetzlichen Regelungen unterliegen » (ebenda, S. 44).

Darin wurde außerdem präzisiert, dass die Auslegungen über den Umfang der Pflichten der Rechtsanwälte, die sich aus dem vorerwähnten Entscheid Nr. 10/2008 ergeben, « weiter Anwendung finden » (ebenda, S. 166).

B.15. In seinem Entscheid Nr. 10/2008 hat der Gerichtshof entschieden, dass « wenn der Rechtsanwalt hingegen feststellt, dass er seinen Klienten überzeugt hat, auf die Durchführung einer illegalen Transaktion oder die Beteiligung daran zu verzichten, [...] nichts dagegen [spricht], dass das Vertrauensverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Klienten aufrechterhalten wird, weil in diesem Fall dem Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen keine Informationen über ihn zu übermitteln sind » (B.13.5).

B.16. Aus den Artikeln 5 § 1 Nr. 28, 47, 52 und 53 des angefochtenen Gesetzes geht eindeutig hervor, dass nur die Informationen, von denen der Rechtsanwalt in den in Artikel 5 § 1 Nr. 28 aufgezählten Angelegenheiten außerhalb seiner spezifischen Aufgabe der Verteidigung und Vertretung vor Gericht und der Aufgabe der Rechtsberatung Kenntnis hat, nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen und dem BVFI über den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer zur Kenntnis gebracht werden dürfen.

Hingegen bleiben alle Informationen, von denen der Rechtsanwalt bei der Ausübung der wesentlichen Tätigkeiten seines Berufes, auch in den in dem vorerwähnten Artikel 5 § 1 Nr. 28 aufgezählten Angelegenheiten, Kenntnis erlangt, nämlich die Unterstützung und Verteidigung des Klienten vor Gericht, und die Rechtsberatung, auch außerhalb eines Gerichtsverfahrens, weiterhin vom Berufsgeheimnis gedeckt und dürfen nicht dem BVFI über den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer – außer in den drei Fällen, die in Artikel 53 *in fine* aufgezählt sind – zur Kenntnis gebracht werden.

B.17. Von den Informationen, von denen der Rechtsanwalt bei einer verdächtigen Transaktion oder einer versuchten verdächtigen Transaktion, auf deren Durchführung sein Klient nach seiner Beratung verzichtet hat, Kenntnis hat, erlangt der Rechtsanwalt bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Rechtsberater, wie sie in B.12 definiert ist, Kenntnis. Somit sind diese Informationen vom Berufsgeheimnis gedeckt und fallen aufgrund von Artikel 53 des angefochtenen Gesetzes nicht unter die in Artikel 47 erwähnte Pflicht zur Verdachtsmeldung.

B.18. Daraus folgt, dass die in Artikel 47 § 1 Nr. 2 zweiter Satz des Gesetzes vom 18. September 2017 vorgesehene Pflicht zur Weiterleitung einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt und dass sie für nichtig zu erklären ist, insoweit sie die Rechtsanwälte betrifft. Der erste Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6895 ist in diesem Maße begründet.

*In Bezug auf die zur Weiterleitung der Informationen an das BVFI befugten Personen (einziger Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6888 und zweiter Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6895)*

B.19. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6888 beanstandet, dass es Artikel 49 des angefochtenen Gesetzes einer Drittperson im Vertrauensverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Klienten gestattet, direkt und persönlich Informationen an das BVFI weiterzuleiten (dritter Beschwerdegrund), auch wenn sie vom Berufsgeheimnis gedeckt sind (erster Beschwerdegrund), und ohne den Weg über den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer (zweiter Beschwerdegrund).

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6895 bemängelt, dass Artikel 49 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes in Verbindung mit Artikel 52 Absatz 1 desselben Gesetzes das

Tätigwerden des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die von den Rechtsanwälten abgegebenen Meldungen vorsieht, aber nicht für die von den Mitgliedern seines Personals abgegebenen Meldungen.

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6895 bemängelt, dass Artikel 49 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes in Verbindung mit Artikel 52 Absatz 1 desselben Gesetzes das Tätigwerden des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die von den Rechtsanwälten abgegebenen Meldungen vorsieht, aber nicht für die von den Mitgliedern seines Personals abgegebenen Meldungen.

B.20.1. Der vorerwähnte Artikel 49 bestimmt bei dem Verpflichteten die Person, die zur Weiterleitung der in Artikel 47 erwähnten Verdachtsmeldung an das BVFI oder zur Beantwortung der in Artikel 48 erwähnten Aufforderungen zur Übermittlung zusätzlicher Auskünfte befugt ist.

B.20.2. Nach Artikel 49 Absatz 1 werden diese Informationen oder Auskünfte im Prinzip von « der oder den aufgrund von Artikel 9 § 2 bestimmten Person(en) » dem BVFI weitergeleitet.

Der vorerwähnte Artikel 9 § 2 des angefochtenen Gesetzes schreibt es den Verpflichteten vor, « Geldwäsche-Beauftragte » (auch: « *Anti-Money Laundering Compliance Officers* » oder « AMLCO » genannt) zu benennen, das heißt eine oder mehrere Personen, die für die konkrete Umsetzung der Maßnahmen der internen Kontrolle verantwortlich sind und insbesondere damit beauftragt sind, die Verdachtsmeldungen an das BVFI zu übermitteln (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2566/001, SS. 70-71).

B.20.3. Was bestimmte Verpflichtete anbelangt, darunter die Rechtsanwälte, die in Artikel 5 § 1 Nr. 28 des Gesetzes erwähnt sind, heißt es in Artikel 49 Absatz 2 außerdem:

« [...] Personalmitglieder oder Vertreter eines in Artikel 5 § 1 Nr. 23 bis 28 erwähnten Verpflichteten, die selbst die Eigenschaft eines Verpflichteten haben, melden dem BVFI die betreffenden Informationen oder Auskünfte jedoch persönlich, wenn das in Absatz 1 erwähnte Verfahren nicht angewandt werden kann ».

B.21.1. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 49 des angefochtenen Gesetzes geht hervor (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2566/001, SS. 163-164), dass der Gesetzgeber wollte, dass alle Verpflichteten des Gesetzes einen Geldwäsche-Beauftragten (AMLCO) ernennen, der aufgrund von Artikel 49 Absatz 1 im Prinzip damit beauftragt ist, dem BVFI die Verdachtsmeldung oder die von diesem angeforderten zusätzlichen Auskünfte zu übermitteln.

B.21.2. Unter Bezugnahme auf Artikel 9 des angefochtenen Gesetzes präzisiert der Ministerrat, dass bei den Rechtsanwälten der Geldwäsche-Beauftragte, der nach Artikel 49 Absatz 1 im Prinzip mit der Übermittlung der Informationen oder Auskünfte an das BVFI beauftragt ist, der für die Akte zuständige Rechtsanwalt ist oder die für die Akte zuständigen Rechtsanwälte sind.

B.21.3. Vorbehaltlich dieser Auslegung beeinträchtigt Artikel 49 Absatz 1 nicht auf unverhältnismäßige Weise das Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts.

B.22.1. Aus diesen Vorarbeiten geht auch hervor, dass Artikel 49 Absatz 2 dazu dient, es den Angestellten und den Vertretern des Verpflichteten zu erlauben, die Übermittlung der Informationen an das BVFI persönlich vorzunehmen, « jedes Mal, wenn das normale Verfahren über den AMLCO nicht befolgt werden kann », und dass « [d]ies der Fall sein kann, wenn zum Beispiel der AMLCO nicht rechtzeitig erreichbar ist oder wenn das leitende Personal der Verpflichteten in Aktivitäten der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verwickelt zu sein scheinen und die Übermittlung der Informationen behindern würden [...] ». Es wird jedoch präzisiert, dass bei Berufen außerhalb des Finanzsektors, die dem Berufsgeheimnis unterliegen, insbesondere bei Rechtsanwälten « nur die für die Akte zuständige Berufsperson » oder « ein Mitglied der Kanzlei, das Inhaber des erwähnten Berufs ist », die Übermittlung der Informationen an das BVFI nach Artikel 49 Absatz 2 vornehmen darf und nicht die Angestellten dieser Berufspersonen, um der spezifischen Beschaffenheit dieser Berufe und dem Entscheid des Gerichtshofes Nr. 10/2008 Rechnung zu tragen (ebenda, S. 163).

B.22.2. Der Ministerrat merkt an, dass in Artikel 49 Absatz 2 der Ausdruck « die selbst die Eigenschaft eines Verpflichteten haben » diese Absicht des Gesetzgebers, die Angestellten der Rechtsanwälte von der in dieser Bestimmung vorgesehenen Pflicht zur Übermittlung von Informationen an das BVFI auszuschließen, zum Ausdruck bringe. So nehmen nur die Personalmitglieder oder Vertreter, « die selbst die Eigenschaft eines Verpflichteten haben », die Übermittlung der Informationen an das BVFI vorzunehmen.

die Übermittlung von Informationen an das BVFI vor, wenn das normale Verfahren nach Artikel 49 Absatz 1 nicht befolgt werden kann. Die Personalmitglieder der Rechtsanwaltskanzleien, die nicht selbst die Eigenschaft eines Verpflichteten haben, unterliegen nicht dieser Pflicht.

Der Ministerrat fügt hinzu, dass aus den Vorarbeiten zu dem Gesetz und dem Verbot der Weitergabe an Dritte, das in Artikel 55 desselben Gesetzes erwähnt ist, hervorgehe, dass nur ein Vertreter des Rechtsanwalts, der selbst die Eigenschaft eines Rechtsanwalts hat und « notwendigerweise derselben Kanzlei angehört » Informationen oder Auskünfte an das BVFI aufgrund von Artikel 49 Absatz 2 übermitteln darf, wenn das normale Verfahren nach Artikel 49 Absatz 1 nicht befolgt werden kann.

B.22.3. In seinem Entscheid Nr. 10/2008 hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.15.1. Die Kläger bemängeln, dass Artikel 30 Nr. 2 des angefochtenen Gesetzes, der Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 abändert, es jedem Angestellten oder Vertreter von Rechtsanwälten erlaube, dem Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen jedes Mal, wenn das normale Verfahren nicht eingehalten werden können, das heißt jedes Mal, wenn die Information nicht durch den Rechtsanwalt selbst übermitteln werden können, persönlich Informationen zu übermitteln, was einen Verstoß gegen das Berufsgeheimnis und folglich einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstelle.

B.15.2. In der Begründung wird präzisiert, diese Bestimmung bezwecke, ‘ es den Angestellten oder Vertretern dieser Berufspersonen zu ermöglichen, persönlich diese Übermittlung vorzunehmen, wenn die Berufsinhaber nicht imstande sind, diese Aufgabe zu erfüllen, oder falls sie sich in bösgläubiger Absicht dieser Verpflichtung entziehen möchten ’ (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0383/001, S. 50).

B.15.3. Der Ministerrat präzisiert, es sei klar, dass diese Bestimmung in Verbindung mit den Bestimmungen zu verstehen sei, die in diese Gesetzgebung aufgenommen worden seien, um der spezifischen Beschaffenheit des Anwaltsberufes Rechnung zu tragen.

Selbst in dieser Auslegung der Bestimmung ist es durch nichts zu rechtfertigen, dass ein Dritter im Verhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Klienten den Behörden Informationen über diesen Klienten übermitteln darf. Dies gilt umso mehr, als die Angestellten des Rechtsanwalts möglicherweise keinerlei juristische Qualifikation oder Kompetenz besitzen und nicht zu erkennen ist, wie sie beurteilen könnten, ob die Bedingungen für die Anwendung des Gesetzes auf den Rechtsanwalt, bei dem sie beschäftigt sind oder den sie vertreten, erfüllt sind.

B.15.4. Insofern er es erlaubt, dass jeder Angestellte und jeder Vertreter der Rechtsanwälte persönlich die Übermittlung von Informationen an das Büro für die Verarbeitung finanzieller



Informationen vornimmt, auch wenn er sich an den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer wendet, verletzt Artikel 30 des Gesetzes vom 12. Januar 2004 auf nicht zu rechtfertigende Weise das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte und verstößt er somit gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen.

B.15.5. In Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1993, abgeändert durch Artikel 30 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2004, ist die Wortfolge ‘ und 2<sup>ter</sup> ’ für nichtig zu erklären ».

B.22.4. Selbst in der Auslegung, wonach die Angestellten der Rechtsanwälte nicht der in Artikel 49 Absatz 2 erwähnten Pflicht zur Übermittlung an das BVFI unterliegen, und aus denselben Gründen wie denjenigen des Entscheids Nr. 10/2008 ist es durch nichts zu rechtfertigen, dass ein Dritter im Verhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Klienten, auch wenn er selbst Rechtsanwalt ist, den Behörden Informationen über diesen Klienten übermitteln darf.

B.22.5. In Artikel 49 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. September 2017 ist der Verweis auf Artikel 5 § 1 Nr. 28 desselben Gesetzes für nichtig zu erklären. Nach dieser Nichtigerklärung ist die Wortfolge « Personalmitglieder oder Vertreter eines in Artikel 5 § 1 Nr. 23 bis 28 erwähnten Verpflichteten, die selbst die Eigenschaft eines Verpflichteten haben » in Artikel 49 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. September 2017 als « Personalmitglieder oder Vertreter eines in Artikel 5 § 1 Nr. 23 bis 27 erwähnten Verpflichteten, die selbst die Eigenschaft eines Verpflichteten haben » zu verstehen.

B.23. Diese Nichtigerklärung berührt nicht die Pflicht der Rechtsanwälte, eine Verdachtsmeldung aufgrund der Artikel 47 und 49 Absatz 1 an das BVFI zu übermitteln, vorbehaltlich der Auslegung in B.21, unter Einhaltung der in den Artikeln 52 und 53 vorgesehenen Garantien.

B.24. Diese Nichtigerklärung berührt nicht die vollständige Umsetzung des vorerwähnten Artikels 33 Absatz 2 der Richtlinie (EU) Nr. 2015/849 in innerstaatliches Recht. Es besteht kein Anlass, den Gerichtshof der Europäischen Union mit der von der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 6888 und von der intervenierenden Partei vorgeschlagenen Vorabentscheidungsfrage zu befassen.

B.25. Die anderen gegen Artikel 49 Absatz 2 gerichteten Beschwerdegründe sind nicht zu prüfen, da diese nicht zu einer weitergehenden Nichtigerklärung führen könnten.

*In Bezug auf die « ungefilterte » Übermittlung der Informationen an das BVFI durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer (dritter Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6895)*

B.26. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6895 bemängelt, dass es Artikel 52 Absatz 2 zweiter Satz des angefochtenen Gesetzes dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer auferlegt, die Information, die ihm von dem Rechtsanwalt übermittelt wurde, « ungefiltert » an das BVFI weiterzuleiten.

B.27.1. Die Artikel 52 Absatz 1 und 53 des Gesetzes schreiben es dem Rechtsanwalt vor, den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer zu unterrichten, sobald er im Anwendungsbereich von Artikel 5 § 1 Nr. 28 des Gesetzes und außerhalb seiner Aufgabe der Verteidigung und Vertretung vor Gericht und der Aufgabe der Rechtsberatung Tatsachen feststellt, von denen er den Verdacht hat, dass sie mit der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen.

Artikel 52 Absatz 2 des Gesetzes erlegt es dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer auf zu überprüfen, ob der Rechtsanwalt im Anwendungsbereich von Artikel 5 § 1 Nr. 28 des Gesetzes und außerhalb seiner Aufgabe der Verteidigung und Vertretung vor Gericht und der Aufgabe der Rechtsberatung im Sinne von Artikel 53 handelt. Sind diese Bedingungen erfüllt, übermittelt er dem BVFI die Verdachtsmeldung des Rechtsanwalts « ungefiltert ». In diesem Fall informiert der Präsident der Rechtsanwaltskammer den Rechtsanwalt über die Weiterleitung der Informationen an das BVFI und der Rechtsanwalt beendet seine Tätigkeit, ohne seinem Klienten die Gründe zu nennen (in diesem Sinne Artikel 55 § 1 des angefochtenen Gesetzes sowie Artikel 70 § 4 des Kodex der Berufspflichten der Rechtsanwälte der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und Artikel 4.87 Absatz 1 des Kodex der Berufspflichten des Rechtsanwalts der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften).

Wenn der Präsident der Rechtsanwaltskammer feststellt, dass die Bedingungen von Artikel 5 § 1 Nr. 28 und 53 nicht erfüllt sind, leitet er die vom Rechtsanwalt erhaltenen Informationen nicht an das BVFI weiter.

B.27.2. Insoweit es Artikel 52 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes erfordert, dass der Präsident der Rechtsanwaltskammer bei Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen die Informationen « ungefiltert » an das BVFI weiterleitet, übernimmt er den Wortlaut von Artikel 34 Absatz 1 zweiter Satz der Richtlinie (EU) 2015/849.

B.28. Wie der Gerichtshof mit dem vorerwähnten Entscheid Nr. 10/2008 (B.14.2) geurteilt hat:

« Das Tätigwerden des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer bei der Übermittlung von Informationen durch Rechtsanwälte an das Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen ist eine wesentliche Garantie, sowohl für die Rechtsanwälte als auch für ihre Klienten, und durch sie kann gewährleistet werden, dass das Berufsgeheimnis nur in den strikt im Gesetz vorgesehenen Fällen verletzt wird. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer hat die Aufgabe zu prüfen, dass die gesetzlichen Anwendungsbedingungen der Meldepflicht tatsächlich erfüllt sind, und wenn er feststellt, dass dies nicht der Fall ist, muss er davon absehen, die ihm erteilte Information zu übermitteln. Das Tätigwerden eines Selbstverwaltungsorgans des Berufsstandes wurde in der Richtlinie vorgesehen, ‘ um der beruflichen Schweigepflicht, zu der [Rechtsanwälte] ihren Klienten gegenüber verpflichtet sind, in angemessenem Maße Rechnung zu tragen ’ (Richtlinie 2001/97/EG, 20. Erwägungsgrund). Das Tätigwerden des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer wird als ‘ ein Filter ’ zwischen den Rechtsanwälten und den Gerichtsbehörden angesehen, ‘ um jegliche Verletzung der Grundrechte der Verteidigung zu vermeiden ’ (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0383/001, S. 17) ».

Mit demselben Entscheid hat der Gerichtshof die Klagen zurückgewiesen, vorbehaltlich dessen, dass Artikel 15 § 1 Nr. 1 desselben Gesetzes vom 11. Januar 1993, ersetzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Januar 2004 dahingehend ausgelegt wird, dass jede Mitteilung von Informationen an das BVFI über den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer verläuft.

B.29.1. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei anführt, stellt die Präzisierung des vorerwähnten Artikels 52, dass die vom Rechtsanwalt erhaltenen Informationen vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer « ungefiltert » weitergeleitet werden, nicht den von dem vorerwähnten Entscheid Nr. 10/2008 anerkannten Überprüfungsauftrag in Frage, in dem der Gerichtshof geurteilt hat, dass das Tätigwerden des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer als « ‘ ein Filter ’ zwischen den Rechtsanwälten und den Gerichtsbehörden » angesehen wird.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer nimmt eine Rechtmäßigkeitskontrolle vor. Er hat nämlich ausschließlich die Aufgabe zu überprüfen, ob die in den Artikeln 5 § 1 Nr. 28 und 53 erwähnten gesetzlichen Anwendungsbedingungen für die Meldepflicht eingehalten werden, und nicht die Aufgabe, den vom Rechtsanwalt geäußerten Verdacht zu beurteilen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2566/001, S. 166).

B.29.2. Das in Artikel 52 des angefochtenen Gesetzes erwähnte obligatorische Tätigwerden des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer gewährleistet, auch wenn es auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt ist, die Überprüfung, dass die Meldung des Rechtsanwalts im strikt durch die Artikel 5 § 1 Nr. 28 und 53 des Gesetzes begrenzten Anwendungsbereich der Meldepflicht erfolgt, durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer. Wie in B.27.1 erwähnt, leitet der Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, wenn er feststellt, dass die Bedingungen nicht erfüllt sind, die vom Rechtsanwalt erhaltenen Informationen nicht an das BVFI weiter. Eine solche Kontrolle ermöglicht es folglich dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer dafür zu sorgen, dass – wie in B.16 erwähnt – alle Informationen, von denen der Rechtsanwalt im Rahmen der Ausübung der wesentlichen Tätigkeiten seines Berufes, auch in den in Artikel 5 § 1 Nr. 28 aufgezählten Angelegenheiten, Kenntnis erlangt, weiterhin vom Berufsgeheimnis gedeckt bleiben und nicht an das BVFI weitergeleitet werden.

Folglich beeinträchtigt die angefochtene Maßnahme das Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts nicht auf unverhältnismäßige Weise.

B.30. Der dritte Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6895 ist unbegründet.

B.31. Die intervenierende Partei bittet darum, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage zur Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmung mit den Artikeln 7 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu stellen.

Da sich aus der Prüfung des Klagegrunds ergibt, dass der angeführte Beschwerdegrund offensichtlich unbegründet ist, besteht kein Anlass, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

*In Bezug auf die Anwendung des angefochtenen Gesetzes auf externe Buchprüfer und externe Steuerberater (Rechtssache Nr. 6898)*

B.32. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6898 sind der Auffassung, dass Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit der Richtlinie (EU) 2015/849, insbesondere ihrem Artikel 2 Absatz 1, verstoße, insofern mit dieser Bestimmung nur die externen Buchprüfer und die externen Steuerberater, die dem Gesetz vom 22. April 1999 « über die Berufe im Buchführungs- und Steuerwesen » (nachstehend: Gesetz vom 22. April 1999) unterliegen, dem angefochtenen Gesetz unterworfen werden. Sie beanstanden den Umstand, dass die Personen, die eine Beratungstätigkeit in Steuerangelegenheiten ausüben und deren Beruf nicht durch das Gesetz vom 22. April 1999 geregelt ist, nicht unter die präventiven Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche des angefochtenen Gesetzes fallen, obgleich sie ebenfalls Beratungen in Steuerangelegenheiten leisten, die ein Risiko eines Missbrauchs ihrer Dienste zu Zwecken der Geldwäsche bergen.

B.33. Aus der Klageschrift geht hervor, dass die Beschwerdegründe nur gegen Artikel 5 § 1 Nr. 24 des angefochtenen Gesetzes gerichtet sind. Der Gerichtshof beschränkt daher seine Prüfung auf diese Bestimmung, die bestimmt:

« Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind auf folgende Verpflichtete bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit anwendbar:

[...]

24. natürliche oder juristische Personen, die in der Liste der externen Buchprüfer und in der Liste der externen Steuerberater erwähnt in Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 22. April 1999 über die Berufe im Buchführungs- und Steuerwesen eingetragen sind, und natürliche Personen, die in der Liste der externen Buchprüfer im Praktikum und in der Liste der externen Steuerberater im Praktikum erwähnt in Artikel 4 des vorerwähnten Gesetzes eingetragen sind ».

Artikel 4 Absatz 1 Nr. 3 und Artikel 5 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. April 1999 bestimmen:

« Art. 4. Sont membres de l'Institut [des experts-comptables et des conseils fiscaux] :

[...]

3° le stagiaire expert-comptable, le stagiaire conseil fiscal et le stagiaire expert-comptable et conseil fiscal.

[...]

Art. 5. § 1er. L'Institut établit le tableau des membres. Ce tableau comprend une liste des experts-comptables et une liste des conseils fiscaux. Un membre ayant la qualité d'expert-comptable et de conseil fiscal est inscrit sur ces deux listes. La liste des experts-comptables reprend, dans une sous-liste, les experts-comptables externes visés aux articles 35 et 36. La liste des conseils fiscaux reprend, dans une sous-liste, les conseils fiscaux externes visés aux articles 39 et 40.

[...] ».

Die externen Buchprüfer und die externen Steuerberater sind die natürlichen Personen, die den Beruf des Buchprüfers oder des Steuerberaters außerhalb eines Arbeitsvertrags oder eines von den öffentlichen Behörden besoldeten Amtes ausüben und deren Titel durch das Gesetz vom 22. April 1999 geschützt ist (Artikel 35 und 39 dieses Gesetzes).

B.34.1. Mit Artikel 5 § 1 Nr. 24 des angefochtenen Gesetzes wird Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2015/849 in belgisches Recht umgesetzt, der vor seiner Ersetzung durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 « zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU » bestimmte:

« 1. Diese Richtlinie gilt für die folgenden Verpflichteten

[...]

3. die folgenden natürlichen oder juristischen Personen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit:

a) Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater,

[...] ».

B.34.2. Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2015/849, ersetzt durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/843, bestimmt:

« 1. Diese Richtlinie gilt für die folgenden Verpflichteten

[...]

3. die folgenden natürlichen oder juristischen Personen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit:

a) Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater sowie jede andere Person, die - unmittelbar oder über Dritte, mit denen diese andere Person verbunden ist, - als wesentliche geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeit materielle Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Steuerangelegenheiten leistet;

[...] ».

Die Richtlinie (EU) 2018/843 ist am 9. Juli 2018 in Kraft getreten (Artikel 5 dieser Richtlinie). Die Umsetzungsfrist ist am 10. Januar 2020 abgelaufen (Artikel 4 § 1).

B.35. Die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 5 § 1 Nr. 24 des angefochtenen Gesetzes ist anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2015/849 in der vor seiner Ersetzung durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/843 geltenden Fassung, zu prüfen.

B.36. Unter Berücksichtigung des Rechts der Europäischen Union verfügt der Gesetzgeber über einen breiten Ermessensspielraum, um die Kategorien von Verpflichteten zu bestimmen, die den Pflichten auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unterliegen.

Der Gerichtshof darf eine solche politische Entscheidung sowie die ihr zugrunde liegenden Begründungen nur rügen, wenn sie einer vernünftigen Rechtfertigung entbehren.

B.37.1. Artikel 5 § 1 Nr. 24 des angefochtenen Gesetzes unterwirft die externen Buchprüfer und die externen Steuerberater der Anwendung des angefochtenen Gesetzes mit der gleichen Formulierung wie sie in Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 vorgesehen war, abgesehen davon, dass er in den Anwendungsbereich des angefochtenen Gesetzes die

Buchprüfer im Praktikum und die Steuerberater im Praktikum einschließt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2566/001, S. 42).

B.37.2. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, befinden sich die dem Gesetz vom 22. April 1999 unterliegenden externen Buchprüfer und externen Steuerberater und die Personen, die eine Beratungstätigkeit in Steuerangelegenheiten ausüben und deren Beruf nicht durch das Gesetz vom 22. April 1999 geregelt ist, im Hinblick auf die angefochtene Maßnahme in vergleichbaren Situationen, da sie alle Tätigkeiten ausüben, die gegebenenfalls zu Zwecken der Geldwäsche missbraucht werden könnten.

B.38.1. Die Benennung der in Artikel 5 § 1 des angefochtenen Gesetzes aufgezählten Verpflichteten unter Verweis auf die Kontroll- oder Regelungsgesetze ihres Berufes beruht auf dem Bestreben, die Wirksamkeit der präventiven Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu gewährleisten:

« En règle générale, tout comme dans la loi du 11 janvier 1993, les entités assujetties sont exclusivement désignées dans l'article 5, § 1er, du projet de loi par référence à leurs lois de contrôle ou qui organisent leurs professions. Ce choix se justifie en particulier par la nécessité de désigner une autorité de contrôle compétente pour chacune des catégories d'entités assujetties » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2566/001, S. 41).

Ebenso kann der König aufgrund von Artikel 5 § 1 Nr. 22 und § 4 des angefochtenen Gesetzes den Anwendungsbereich des ganzen oder eines Teils des angefochtenen Gesetzes auf neue Kategorien von Verpflichteten ausweiten. Artikel 85 § 2 des angefochtenen Gesetzes sieht vor, dass der König in diesem Fall die für diese neuen Kategorien von Verpflichteten zuständigen Behörden in Anbetracht der « Notwendigkeit, diese der Aufsicht einer Behörde zu unterstellen, um die Wirksamkeit dieser Unterwerfung zu gewährleisten », bestimmt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2566/001, SS. 246-247; siehe auch S. 42).

B.38.2. Das Institut der Buchprüfer und Steuerberater ist die für die in Artikel 5 § 1 Nr. 24 des angefochtenen Gesetzes erwähnten externen Buchprüfer und externen Steuerberater zuständige Aufsichtsbehörde (Artikel 85 § 1 Nr. 7 des angefochtenen Gesetzes).

B.39.1. Der Behandlungsunterschied zwischen den externen Buchprüfern und externen Steuerberatern und den anderen externen Berufspersonen im Bereich Steuerberatung, die nicht



unter das Gesetz vom 22. April 1999 fallen, beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der in Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 22. April 1999 erwähnten Eintragung oder Nichteintragung dieser Berufspersonen in der Liste der externen Buchprüfer und/oder in der Liste der externen Steuerberater.

B.39.2. Ein solches Kriterium ist zudem im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzgebers, die Wirksamkeit der präventiven Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche sicherzustellen, sachdienlich.

Die Benennung der dem angefochtenen Gesetz unterworfenen Verpflichteten unter Bezugnahme auf die Kontroll- oder Regelungsgesetze ihres Berufes ermöglicht es, diese der Überwachung durch die Aufsichtsbehörden zu unterwerfen, die eine wichtige Rolle bei der Anwendung des angefochtenen Gesetzes spielen. Es sind nämlich sie, die auf der Grundlage einer Risikobewertung (Artikel 87) die Einhaltung der Bestimmungen von Buch II des angefochtenen Gesetzes durch die Verpflichteten, die in ihre Zuständigkeit fallen, beaufsichtigen (Artikel 85 § 1 des angefochtenen Gesetzes). Sie können Verordnungen erlassen, die auf die Verpflichteten anwendbar sind, die in ihre Zuständigkeit fallen, um die Bestimmungen der Bücher II und III des angefochtenen Gesetzes in Bezug auf technische Aspekte zu ergänzen (Artikel 86 § 1). Sie nehmen eine Aufsichtsregelung an, die darauf abzielt, die Einhaltung der Bestimmungen von Buch II des angefochtenen Gesetzes und von Artikel 66 § 2 Absätze 2 und 3 des angefochtenen Gesetzes durch die Verpflichteten zu gewährleisten (Artikel 117). Im Fall von Verstößen können sie gegenüber dem betreffenden Verpflichteten Maßnahmen ergreifen (öffentliche Bekanntgabe, Anordnung, Entzug oder Aussetzung der Zulassung, vorübergehendes Verbot, Leitungsfunktionen auszuüben) (Artikel 118 § 1) und administrative Geldbußen auferlegen (Artikel 132 § 2 Absatz 2).

Die Aufsichtsbehörden übermitteln außerdem dem BVFI Informationen über « Gelder, Transaktionen oder Tatsachen [...], von denen sie wissen oder bei denen sie den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass sie mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen » und auf die sie im Rahmen von Inspektionen bei Verpflichteten, die in ihre Zuständigkeit fallen, oder bei anderen Gelegenheiten gestoßen sind (Artikel 79 § 2 Nr. 1).

B.40. Es ist noch zu prüfen, ob die Entscheidung des Gesetzgebers, nur die externen Buchprüfer und die externen Steuerberater, die dem Gesetz vom 22. April 1999 unterliegen, dem angefochtenen Gesetz zu unterwerfen, nicht unverhältnismäßige Folgen für die Angehörigen dieser Berufe hat.

B.41.1. Die Richtlinie (EU) 2015/849 in der vor ihrer Abänderung durch die Richtlinie (EU) 2018/843 geltenden Fassung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass die zuständigen Behörden eine wirksame Überwachung durchführen und die erforderlichen Maßnahmen zu diesem Zweck treffen (Artikel 48 Absatz 1). Im Fall der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a erwähnten externen Buchprüfer und Steuerberater können die Mitgliedstaaten zulassen, dass diese Aufgaben von einer « Selbstverwaltungseinrichtung » wahrgenommen werden (Artikel 48 Absatz 9). Eine Selbstverwaltungseinrichtung ist « eine Einrichtung, die Angehörige eines Berufes vertritt und die eine Rolle bei deren Regulierung, bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben aufsichts- oder überwachungsrechtlicher Art sowie bei der Gewährleistung der Durchsetzung der sie betreffenden Regeln wahrnimmt » (Artikel 3 Nr. 5). In diesem Fall sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Selbstverwaltungseinrichtung über angemessene Befugnisse, einschließlich der Möglichkeit, alle Auskünfte in Bezug auf die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu verlangen und Kontrollen durchzuführen, sowie über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessenen finanziellen, personellen und technischen Mittel verfügt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Personal dieser Einrichtung – auch in Fragen der Vertraulichkeit und des Datenschutzes – mit hohem professionellem Standard arbeitet, in Bezug auf seine Integrität hohen Maßstäben genügt und entsprechend qualifiziert ist (Artikel 48 Absätze 2 und 9).

B.41.2. Indem er die externen Buchprüfer und die externen Steuerberater, die dem Gesetz vom 22. April 1999 unterliegen, dem angefochtenen Gesetz unterworfen hat, hat der belgische Gesetzgeber daher von dem Ermessensspielraum Gebrauch gemacht, der ihm von der Richtlinie (EU) 2015/849 gelassen wird, um diese Berufspersonen der Überwachung durch das Institut der Buchprüfer und Steuerberater zu unterwerfen. Dieses Berufsinstitut ist eine Selbstverwaltungseinrichtung im Sinne von Artikel 3 Nr. 5 der Richtlinie (EU) 2015/849, deren Rolle und Befugnisse, die in den Artikeln 2 bis 15 und 27 bis 33 des Gesetzes vom 22. April 1999 festgelegt sind, den in vorerwähntem Artikel 48 Absätze 2 und 9 dieser Richtlinie erwähnten Anforderungen genügen. Das Institut der Buchprüfer und Steuerberater

wacht insbesondere über die ordnungsgemäße Ausführung der Berufe des externen Buchprüfers und des externen Steuerberaters durch Spezialisten unter Einhaltung der für den Zugang zu und die Ausübung dieser Berufe geltenden Regeln und insbesondere unter Einhaltung der Geheimhaltungspflicht (Artikel 3 und 58 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. April 1999).

B.41.3. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, steht diese Fassung der Richtlinie dem nicht entgegen, dass ein Mitgliedstaat schrittweise vorgeht, wenn er Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ergreift, und dass er zunächst in den Anwendungsbereich des innerstaatlichen Gesetzes zur Umsetzung dieser Richtlinie die externen Buchprüfer und die externen Steuerberater, die in die Zuständigkeit einer Selbstverwaltungseinrichtung fallen, aufnimmt.

B.41.4. Der Umstand, dass der in B.34.2 zitierte Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2015/849 in der durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2018/843 ersetzten Fassung vorsieht, dass die überarbeitete Richtlinie (EU) 2015/849 für « jede andere Person, die - unmittelbar oder über Dritte, mit denen diese andere Person verbunden ist, - als wesentliche geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeit materielle Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Steuerangelegenheiten leistet » gilt, hat nicht zur Folge, dass die angefochtene Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2015/849 in der vor seiner Ersetzung durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/843 geltenden Fassung unvereinbar wird.

B.42. In Anbetracht des Ermessensspielraums, über den er innerhalb der Grenzen des Rechts der Europäischen Union verfügt, konnte sich der Gesetzgeber vernünftigerweise dafür entscheiden, in den Anwendungsbereich des angefochtenen Gesetzes nur die externen Buchprüfer und die externen Steuerberater aufzunehmen, die in der Liste der externen Buchprüfer und/oder in der Liste der externen Steuerberater, die in Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 22. April 1999 erwähnt sind, eingetragen sind.

Die angefochtene Maßnahme hat keine unverhältnismäßigen Folgen und entbehrt daher nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.43. Hilfsweise beantragen die klagenden Parteien, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der durch die Einrichtungen der Europäischen Union angenommenen Richtlinien (Artikel 267 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 288 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Stellt sich eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes der Europäischen Union verpflichtet (Artikel 267 Absatz 3 desselben Vertrags), es sei denn, es stellt fest, « dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die betreffende gemeinschaftsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof [der Europäischen Union] war oder dass die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt » (EuGH, 6. Oktober 1982, C-283/81, *CILFIT*, Randnr. 21).

Da die korrekte Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2015/849 in der vor seiner Ersetzung durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/843 geltenden Fassung für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum lässt, ist es nicht notwendig, die von den klagenden Parteien vorgeschlagene Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.44. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6898 ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

1. erklärt im Gesetz vom 18. September 2017« zur Verhinderung vom Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld »

- den zweiten Satz von Artikel 47 § 1 Nr. 2, insoweit er die Rechtsanwälte betrifft, und

- in Artikel 49 Absatz 2 den Verweis auf Artikel 5 § 1 Nr. 28

für nichtig;

2. weist die Klagen vorbehaltlich der in B.21 erwähnten Auslegung im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. September 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût